

Satzung

der

G . H e s s l e r A G

Wiesbaden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma lautet G. Hessler AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.
Die Zeit vom 01.01.2010 zum 31.08.2010 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind folgende unmittelbar oder mittelbar auszuübende Tätigkeiten:

Entwurf, Herstellung und Vertrieb von Bekleidung, Accessoires und branchenverwandten Produkten des Verbrauchsgüterbedarfs,

Design und Gestaltung von Mode- und Kosmetikartikeln aller Art und branchenverwandten Produkten des Verbrauchsgüterbedarfs,

Erwerb, Verkauf, Vergabe und Verwaltung von Produktions- und Vertriebslizenzen, die mit vorstehenden Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Verwaltung von Immobilien- und Wertpapiervermögen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.

§ 3 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

B. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,--.
- (2) Es ist eingeteilt in
 - a. 13.000 Stück Stammaktien (26%) und
 - b. 37.000 Stück Vorzugsaktien (74% ohne Stimmrecht).
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Vorzugsaktien sind stimmrechtlos.
- (3) Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Aktien an Personen übertragen werden sollen, die bereits Aktien der G. Hessler AG halten.

Die Zustimmung ist ebenso zu erteilen, wenn eine Übertragung an Dritte erfolgen soll und die Aktien zuvor den Aktionären der G. Hessler AG zum Kauf angeboten wurden, diese aber das Angebot nicht angenommen haben.

C. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Beschlussfassung, innere Ordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens einem Mitglied.
Die Ernennung eines Mitglieds des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden obliegt dem Aufsichtsrat.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Die Geschäftsordnung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung hat jedoch insbesondere vorzusehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis einräumen und vom Verbot der Mehrfachvertretung unter Wahrung der Vorschrift des § 112 AktG befreien.

D. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Wahl von Ersatzmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Er besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt am Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Abberufung und Niederlegung des Amtes

- (1) Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von dieser vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail erfolgen; in dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasst werden.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, telegrafischer oder Stimmabgabe per E-Mail gelten die Bestimmungen entsprechend.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, telegrafische oder per E-Mail gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen,
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (7) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird.

E. Die Hauptversammlung

§ 12 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder einem Ort

innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft statt.

§ 13 Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem letzten Anmeldungstag gemäß § 15 der Satzung – beide Tage nicht mitgerechnet – eine Frist von einem Monat liegen muss.
Die Einberufung kann auch per Post oder Telefax erfolgen, wobei dann zur Berechnung der Monatsfrist der Tag des Zugangs dem Tag der Veröffentlichung entspricht.

§ 14 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 15 Vorsitz der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für

einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben - außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt - sofern es gesetzlich zulässig ist - die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

F. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres – nach Entgegennahme des vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes – über die Entlastung des Vorstandes, über die Entlastung des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen

einzustellenden Beiträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 18 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Absatz (3) Satz 1 AktG vorgesehen ist.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 20 Gründungskosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft und zwar bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,-- (in Worten: siebentausend Euro).